BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-99625/2015-16

Deutschlandsberg, am 13.11.2026

Ggst.: Korp GesmbH, 8541 Bad Schwanberg, Trag 49;
Bauhof am Standort 8541 Bad Schwanberg, Trag 49;
**Anzeigeverfahren über Änderungen;**

# KUNDMACHUNG

Für die von der Korp GesmbH, 8541 Bad Schwanberg, Trag 49, genutzte Betriebsanlage (Bauhof bestehend aus Lagerhallen, Garagen sowie Büro) am Standort 8541 Bad Schwanberg, Trag 49, liegt der gewerbebehördliche Genehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 29.11.2013, GZ: 4.1-90/2013, vor.

Die Gewerbetreibende hat am 04.11.2026 der Gewerbebehörde nachfolgende Änderungen angezeigt:

- Die Lagerräumlichkeiten „1 Lager“ sowie „2C Lager“ werden extern vermietet bzw. genutzt.
- In der Garage für LKWs ist mittlerweile ein Aufenthaltsraum in Trockenbauweise errichtet worden.

Durch diese Änderungen wird das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst werden. Eine einschlägige gutachtliche Beurteilung des anlagentechnischen Amtssachverständigen liegt ebenso vor wie eine zustimmende Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Steiermark.

Aus der Anzeige und dem bereits eingeholten Gutachten ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**Nachbarn können bis einschließlich 01.12.2026 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die Aktenunterlagen Einsicht nehmen.** Es wird eine vorherige telefonische Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-212 oder 213) empfohlen.

**Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen** und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu**.

**Rechtsgrundlagen**: § 81 Abs. 2 Z 7 iVm. Abs. 3 GewO 1994 unter sinngemäßer Anwendung der Bekanntmachungsvorschriften nach §§ 356 Abs. 1 und 359b GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler
*(elektronisch gefertigt)*